



Verwaltungsverordnung Beschaffungsrichtlinien für den ökologischen Einkauf von Papier, Geräten, Fahrzeugen und Mitteln für die Gebäudereinigung

Ausgabe 2011

Verwaltungsverordnung

Beschaffungsrichtlinien für den ökologischen Einkauf von Papier, Geräten, Fahrzeugen und Mitteln für die Gebäudereinigung

Der Gemeinderat Vilters-Wangs erlässt gestützt auf Art. 90 Abs. 2 und Art. 108 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art. 25 der Gemeindeordnung vom 18. Mai 2011, als verbindliche Dienstanweisung folgende Verwaltungsverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Beschaffungsrichtlinien legen einheitliche Kriterien für einen ökologisch orientierten Einkauf fest.

Art. 2 Gültigkeit

Die Richtlinien sind für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Vilters-Wangs (Verwaltung, Altersheim, Elektrizitätswerk, Schule, Werkhof) verbindlich und treten am 1. Januar 2012 in Kraft. Die Orts- und Kirchgemeinden werden ermuntert, entsprechende Beschlüsse zu fassen.

Art. 3 Zuständigkeit

Zuständig für die Umsetzung der Beschaffungsrichtlinien ist die Energiekommission der Gemeinde Vilters-Wangs.

Art. 4 Schulung

Die betroffenen Abteilungen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch die Energiekommission instruiert.

Art. 5 Erfolgskontrolle

Die Umsetzung wird alljährlich durch die Energiekommission überprüft. Die Verantwortlichen bestätigen die Einhaltung der Vorschriften und begründen Ausnahmen. Die Resultate werden in einem kurzen Rapport zuhanden des Audits Label Energiestadt festgehalten und in geeigneter Weise publiziert.

Art. 6 Grundsatz

Hauptvoraussetzung jeder Beschaffung ist eine sorgfältige Abklärung des Bedarfs.

II. Beschaffungsbereiche

Art. 7 Papierwaren und Drucksachen

Papierwaren werden nach Möglichkeit in ökologisch einwandfreier Qualität beschafft. Beim Einkauf von Papierwaren sind die Kriterien bzw. technischen Spezifikationen dem Lieferanten vorzugeben. Der Anteil der Recyclingpapiere am Gesamtverbrauch soll auf mindestens 50% gesteigert werden.

- Für alle Schriftstücke ohne dauernden Wert (Kopien, Büromaterial, Korrespondenz, Formulare, Rechnungswesen, Pressemitteilungen, Abstimmungsunterlagen, Couvert) sind Recyclingpapiere zu beschaffen und zu verwenden. Diese müssen mit dem Umweltzeichen "Blauer Engel" ausgezeichnet sein (www.blauer-engel.de). Mit „Blauer Engel“ zertifiziertes Papier entspricht höchsten Umweltaforderungen und erfüllt zudem die wichtigsten technischen Normen für den Einsatz in Bürogeräten.
- Für alle Akten von dauerndem Wert (Urkunden, Diplome, Verträge, Baupläne, Vermessungspläne, Ausweise, Korrespondenz von dauerndem Wert, Bücher) wird weisses archivbeständiges Papier eingesetzt bzw. eingekauft. Weisse Frischfaserpapiere müssen mit dem FSC-Label ausgezeichnet sein.

Hintergrundinformationen und Detailangaben zu Produkten sind beim Förderverein für umweltverträgliche Papiere und Büroökologie Schweiz (www.fups.ch) abrufbar.

Abweichungen von den Kriterien sind zu begründen.

Art. 8 Bürogeräte

Es sollen Geräte beschafft werden, die bezüglich Energieeffizienz dem definierten Standard von "topten" entsprechen. Die entsprechenden Einkaufskriterien können unter www.topten.ch/buero heruntergeladen werden. Zudem müssen Kopierer, Drucker und Multifunktionsgeräte den Einsatz von Recyclingpapier garantieren.

Abweichungen von den Kriterien sind zu begründen.

Art. 9 Fahrzeuge und Kleingeräte

Vor der Beschaffung von Fahrzeugen ist das Bedürfnis sorgfältig abzuklären. Es sollte insbesondere geprüft werden, ob die gewünschten Transporte auch ohne den Kauf eines Fahrzeuges möglich sind (Miete, Mitbenutzung etc.).

Die zu beschaffenden Fahrzeuge müssen bezüglich Energieverbrauch und Umweltbelastung hohen Anforderungen genügen. Fahrzeuge mit alternativen Antriebssystemen sind bei der Fahrzeug-Evaluation einzubeziehen.

Als Grundlage für die Beschaffung kann die Beschaffungsempfehlung von "e-mobile", dem schweizerischen Verband für elektrische und effiziente Strassenfahrzeuge, beigezogen werden (www.e-mobile.ch).

Bei der Auswahl energieeffizienter Fahrzeuge soll ausserdem die entsprechende Liste unter www.topten.ch berücksichtigt werden.

Dieselfahrzeuge sind ausschliesslich mit Partikelfilter ausgerüstet.

Für Kleingeräte wird das schadstoffarme Gerätebenzin (Alkylatbenzin) eingesetzt (www.geraetebenzin.ch). Kleingeräte (z. B. Laubgebläse) sind mit äusserster Zurückhaltung einzusetzen, um Lärm-, Staub- und CO₂-Emissionen zu minimieren.

Abweichungen von den Kriterien sind zu begründen.

Art. 10 Gebäudereinigung

Das Handbuch "Wirtschaftliche und umweltschonende Gebäudereinigung" der "Interessengemeinschaft ökologische Beschaffung Schweiz (IGÖB)" www.igoeb.ch bildet die Grundlage für die ökologische Gebäudereinigung. Es werden nach Möglichkeit nur Reinigungsmittel eingesetzt, welche die Anforderungen gemäss Handbuch erfüllen.

Das Sortiment der Reinigungsmittel ist periodisch zur überprüfen.

Art. 11 Vollzugsbeginn

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie gelten für alle Einkäufe, welche nach Inkrafttreten getätigt werden.

Vom Gemeinderat erlassen am: 19. Juli 2011 (GRB 196/11)

GEMEINDE VILTERS-WANGS

Bernhard Lenherr Patrik Schlegel
Gemeindepräsident Gemeinderatsschreiber

Verteiler:

- Gemeindepräsident
- Energiekommission
- Gemeinderatskanzlei
- Reinigungsdienst
- Bauverwaltung
- Werkmeister
- EW-Betriebsleitung
- EW-Verwaltung
- Schulrat / Schulverwaltung
- Sammlung Rechtserlasse
- Aktenablage